

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0134/2003**

25. April 2003

**\*\*\*II**

## **EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG**

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (15527/2/2002 – C5-0036/2003 – 2001/0078(COD))

Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

Berichtersteller: Peter Michael Mombaur

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Legislativtext***

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	9

## **GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE**

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 13. März 2002 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (KOM(2001) 125 - 2001/0078 (COD)) angenommen.

In der Sitzung vom 13. Februar 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie überwiesen hat (15527/2/2002 - C5-0036/2003).

Der Ausschuss hatte in seiner Sitzung vom 29. Mai 2001 Peter Michael Mombaur als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Gemeinsamen Standpunkt und den Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung in seinen Sitzungen vom 19. Februar 2003, 25. März 2003 und 24. April 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 40 Stimmen bei 4 Gegenstimmen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Carlos Westendorp y Cabeza, Vorsitzender; Peter Michael Mombaur, Berichterstatter; Gordon J. Adam (in Vertretung von Gary Titley), Per-Arne Arvidsson (in Vertretung von Christian Foldberg Roving), Danielle Auroi (in Vertretung von Yves Piétrasanta), Luis Berenguer Fuster, Felipe Camisón Asensio (in Vertretung von Umberto Scapagnini), Giles Bryan Chichester, Nicholas Clegg, Marie-Hélène Descamps (in Vertretung von Guido Bodrato), Concepció Ferrer, Francesco Fiori (in Vertretung von Paolo Pastorelli), Colette Flesch, Neena Gill (in Vertretung von Myrsini Zorba), Norbert Glante, Alfred Gomolka (in Vertretung von Werner Langen), Michel Hansenne, Malcolm Harbour (in Vertretung von Sir Robert Atkins), Philippe A.R. Herzog (in Vertretung von Gérard Caudron), Hans Karlsson, Bashir Khanbhai, Dimitrios Koulourianos (in Vertretung von Konstantinos Alyssandrakis), Wilfried Kuckelkorn (in Vertretung von Mechtild Rothe gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Rolf Linkohr, Caroline Lucas, Erika Mann, Eryl Margaret McNally, Elizabeth Montfort, Bill Newton Dunn (in Vertretung von Willy C.E.H. De Clercq), Angelika Niebler, Josu Ortuondo Larrea (in Vertretung von Nuala Ahern), Reino Paasilinna, John Purvis, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Bernhard Rapkay (in Vertretung von Massimo Carraro), Imelda Mary Read, Paul Rübig, Gilles Savary (in Vertretung von Harlem Désir), Esko Olavi Seppänen, Patsy Sörensen (in Vertretung von Elly Plooij-van Gorsel gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Claude Turmes, Roseline Vachetta, W.G. van Velzen, Alejo Vidal-Quadras Roca, Dominique Vlasto und Olga Zrihen Zaari.

Die Empfehlung für die zweite Lesung wurde am 25. April 2003 eingereicht.

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (15527/2/2002 – C5-0036/2003 – 2001/0078(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (15527/2/2002 – C5-0036/2003),
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>1</sup> zu dem Vorschlag<sup>2</sup> der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 125),
  - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2002) 304)<sup>3</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie für die zweite Lesung (A5-0134/2003),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 379.

<sup>2</sup> ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 72.

<sup>3</sup> ABl. C 227 E vom 24.9.2002, S. 440.

Änderungsantrag 1  
Erwägung 18

(18) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sollten Verfahren vorgesehen werden, nach denen die Kommission Entscheidungen und Leitlinien unter anderem für die Tarifierung und Kapazitätszuweisung erlassen kann und die gleichzeitig die Beteiligung der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten an diesem Prozess gewährleisten.

(18) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sollten Verfahren vorgesehen werden, nach denen die Kommission Entscheidungen und Leitlinien unter anderem für die Tarifierung und Kapazitätszuweisung erlassen kann und die gleichzeitig die Beteiligung der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten an diesem Prozess – **gegebenenfalls durch ihren europäischen Verband** – gewährleisten. **Den Regulierungsbehörden kommt im Hinblick auf ihren Beitrag zur weiteren Ausgestaltung dieser für die Vollendung des Strombinnenmarktes bedeutsamen Vorschriften und Mechanismen eine wichtige Rolle zu.**

*Begründung*

*Der vorliegende Verordnungsentwurf stellt einen Rechtsrahmen dar, der erst durch eine weitere Ausgestaltung im Rahmen des Florenz-Forums der Regulierungsbehörden inhaltlich gefüllt wird. Es ist daher angemessen, die Rolle des Rates der europäischen Regulierungsbehörden (CEER) für den weiteren Prozess deutlicher herauszustellen, sofern dieser Rat in der Richtlinie über den Strombinnenmarkt definiert wird.*

Änderungsantrag 2  
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b

b) „grenzüberschreitender Stromfluss“ das physikalische Durchströmen einer elektrischen Energiemenge durch ein Übertragungsnetz eines Mitgliedstaats aufgrund der Auswirkungen der Tätigkeit von Erzeugern und/oder Verbrauchern außerhalb dieses Mitgliedstaats auf dessen Übertragungsnetz. Sind Übertragungsnetze von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ganz oder teilweise Teil eines einzigen Regelblocks, so **können die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen, dass** ausschließlich für die Zwecke des

b) „grenzüberschreitender Stromfluss“ das physikalische Durchströmen einer elektrischen Energiemenge durch ein Übertragungsnetz eines Mitgliedstaats aufgrund der Auswirkungen der Tätigkeit von Erzeugern und/oder Verbrauchern außerhalb dieses Mitgliedstaats auf dessen Übertragungsnetz. Sind Übertragungsnetze von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ganz oder teilweise Teil eines einzigen Regelblocks, so **wird** ausschließlich für die Zwecke des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3 der Regelblock in seiner

Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3, der Regelblock in seiner Gesamtheit als Teil des Übertragungsnetzes eines der betreffenden Mitgliedstaaten angesehen **wird**, um **sicherzustellen**, dass Stromflüsse innerhalb von Regelblöcken **nicht** als grenzüberschreitende Stromflüsse angesehen werden und **keine** Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 3 auslösen;

Gesamtheit als Teil des Übertragungsnetzes eines der betreffenden Mitgliedstaaten angesehen, um **zu verhindern**, dass Stromflüsse innerhalb von Regelblöcken als grenzüberschreitende Stromflüsse angesehen werden und Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 3 auslösen. **Die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen, als Teil des Übertragungsnetzes welches betroffenen Mitgliedstaates der Regelblock in seiner Gesamtheit angesehen wird;**

### *Begründung*

*In den Gebieten, in denen sich der Binnenmarkt unabhängig von nationalen Grenzen entwickelt hat oder noch entwickelt und entsprechend dem europäischen Ziel allein wirtschaftlichen und netztechnischen Regeln folgt, sollte eine solche Entwicklung nicht wieder zur Disposition einzelstaatlicher Regulierungsbehörden stehen, die jeweils ihre nationalen Interessen vertreten.*

### Änderungsantrag 3 Artikel 6 Absatz 1

1. Netzengpässen wird **durch nichtdiskriminierende marktorientierte** Lösungen begegnet, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen.

1. Netzengpässen wird **mit nichtdiskriminierenden marktorientierten** Lösungen begegnet, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen. **Netzengpässe werden vorzugsweise durch nichttransaktionsbezogene Methoden bewältigt, d. h. durch Methoden, die keinen Unterschied zwischen den Verträgen einzelner Marktteilnehmer machen.**

### *Begründung*

*Der Einsatz von marktorientierten Mechanismen bietet die beste Lösung für Engpässe, weil die Kapazitäten dann jenen zugeteilt werden, die sie am höchsten bewerten. Daher können marktorientierte Mechanismen am besten zur Senkung der Stromerzeugungskosten und zur Gewährleistung des größten Nutzens für die Verbraucher beitragen. Die Bezugnahme auf diese Mechanismen in Artikel 6 Absatz 1 des Entwurfs einer Verordnung stellt einen wesentlichen Grundsatz des Engpassmanagements dar. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass dieser Grundsatz im Sinne der Kohärenz der Verordnung auch in den Leitlinien (im Anhang zur Verordnung) verankert wird, was derzeit nicht der Fall ist.*

Änderungsantrag 4  
Anhang Allgemeines Absatz 1

1. Die von den Mitgliedstaaten angewandte(n) Engpassmanagementmethode(n) muss (müssen) kurzfristige Engpässe auf wirtschaftlich effiziente Weise bewältigen, und gleichzeitig müssen von ihnen an den richtigen Stellen Signale oder Anreize für effiziente Investitionen in Netz und Erzeugung ausgehen.

1. Die von den Mitgliedstaaten angewandte(n) Engpassmanagementmethode(n) muss (müssen) kurzfristige Engpässe auf **marktorientierte**, wirtschaftlich effiziente Weise bewältigen, und gleichzeitig müssen von ihnen an den richtigen Stellen Signale oder Anreize für effiziente Investitionen in Netz und Erzeugung ausgehen.

*Begründung*

*Der Grundsatz, dass Engpassmanagementmethoden marktorientiert sein müssen, findet sich bereits in Erwägung 17 und Artikel 6 und sollte daher konsequenterweise auch im Anhang aufgeführt sein.*

Änderungsantrag 5  
Anhang Grundsätze der Methoden für das Engpassmanagement Absatz 1

1. Netzengpässe werden vorzugsweise durch nichttransaktionsbezogene Methoden bewältigt, d.h. durch Methoden, die keinen Unterschied zwischen den Verträgen einzelner Marktteilnehmer machen.

1. Netzengpässe werden **durch nichtdiskriminierende marktorientierte Lösungen und** vorzugsweise durch nichttransaktionsbezogene Methoden bewältigt, d.h. durch Methoden, die keinen Unterschied zwischen den Verträgen einzelner Marktteilnehmer machen.

*Begründung*

*Der Einsatz von marktorientierten Mechanismen bietet die beste Lösung für Engpässe, weil die Kapazitäten dann jenen zugeteilt werden, die sie am höchsten bewerten. Daher können marktorientierte Mechanismen am besten zur Senkung der Stromerzeugungskosten und zur Gewährleistung des größten Nutzens für die Verbraucher beitragen. Die Bezugnahme auf diese Mechanismen in Artikel 6 Absatz 1 des Entwurfs einer Verordnung stellt einen wesentlichen Grundsatz des Engpassmanagements dar. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass dieser Grundsatz im Sinne der Kohärenz der Verordnung auch in den Leitlinien (im Anhang zur Verordnung) verankert wird, was derzeit nicht der Fall ist.*



## BEGRÜNDUNG

### 1. Bedeutung der Verordnung für das Binnenmarktpaket

Das Europäische Parlament legt Wert darauf, dass nicht zwar freie, aber letztlich unverbundene Teilmärkte in der Union entstehen, sondern wirklich **ein** europäischer Energiebinnenmarkt entsteht, mit dem dann auch die Bedeutung eventuell noch verbliebener oder neu gebildeter regionaler Monopole schwindet. Die Novelle der Richtlinie 96/92<sup>1</sup> stellt hierfür zwar eine Voraussetzung dar, da sie eine volle und effektive Marktöffnung erst ermöglicht; sie reicht alleine aber nicht aus, um ein Zusammenwachsen der Teilmärkte zu einem Binnenmarkt sicherzustellen. Hierzu stellt die Verordnung den entscheidenden Schritt dar, indem sie Folgendes regelt:

- Grenzüberschreitende Stromflüsse werden erleichtert, indem sich die Netzkosten für jeden Grenzübertritt nicht mehr addieren sollen (pancaking), sondern verursachte Zusatzkosten aus einem Fonds entgolten werden, der aus den nationalen Netzzutrittsentgelten finanziert wird.
- Die Regeln für nationale Netzzugangsentgelte sollen so weit einander angepasst werden, dass Wettbewerbsverzerrungen weitestgehend vermieden werden. Hierzu werden im Verordnungstext einige Grundregeln der Tarifierung festgeschrieben, während eine weitere „schrittweise Harmonisierung“ über ein Komitologieverfahren erreicht werden soll (Regelungsausschuss).
- Das Engpassmanagement soll nach transparenten und marktgerechten Methoden geregelt werden. Daraus resultierende Einnahmen sind grundsätzlich zweckgebunden zu verwenden.

Über die Bedeutung der Verordnung für die Vollendung des Strombinnenmarktes und über ihre wesentlichen Eckpunkte herrscht zwischen Kommission, Europäischem Parlament und Rat Einigkeit. Neben einigen formellen Differenzen bestehen in einigen Punkten jedoch noch substantielle Unterschiede zwischen der ersten Lesung des EP und des Rates.

### 2. Abweichungen des Gemeinsamen Standpunkts des Rates von der ersten Lesung des EP

#### 2.1 Transitfonds (Artikel 3)

Während das EP den ursprünglichen Kommissionsvorschlag nicht geändert hatte, finden sich im Gemeinsamen Standpunkt des Rates einige Änderungen. Zum einen wird die Kostenbasis des Fonds nun genauer beschrieben: Ausgeglichen werden sollen neben Verlusten und Neuinvestitionen der Netzbetreiber auch ein Teil der Kosten für vorhandene Infrastruktur. Zum Anderen wird der Anspruch auf Ausgleich für Stromflüsse nicht nur auf Transitnetze bezogen, sondern auf alle grenzüberschreitenden Stromflüsse. Beide Änderungen sind Anpassungen an begrüßenswerte Erkenntnisse, die im Rahmen des Florenz-Forums zur Gestaltung des Ausgleichsfonds erarbeitet worden sind und denen das EP dementsprechend zustimmen kann.

#### 2.2 Harmonisierung der nationalen Netzentgelte (Artikel 4)

---

<sup>1</sup> Siehe KOM(2002) 304.

Strittig ist hier die Frage, inwieweit eine Harmonisierung der nationalen Netzentgelte in der Verordnung geregelt werden kann. Das EP hatte hier eine völlige Harmonisierung der von den Erzeugern zu zahlenden Komponente („G“) gefordert, um Wettbewerbsgleichheit herzustellen. Rat und Kommission bleiben dagegen bei der Bestimmung, dass G grundsätzlich niedriger als die von den Verbrauchern zu zahlende Komponente („L“) sein soll, eine weitere schrittweise Harmonisierung der nationalen Entgelte aber erst im Komitologieverfahren zu erfolgen hat. Der Berichterstatter akzeptiert, dass für eine volle Harmonisierung der G-Komponente zum jetzigen Zeitpunkt angesichts stark divergierender nationaler Ansätze noch keine Lösung existiert, das Problem also weiter in Expertengremien zu bearbeiten ist.

Auf Vorschlag des EP wurde auch klarer gefasst, dass Netzzugangsentgelte sich nur an den Kosten effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber orientieren dürfen. Neu in den Text eingefügt wurde der Hinweis auf die Notwendigkeit ortsabhängiger Preissignale. Diese sind insofern nötig, als ja Ziel der Verordnung ist, für Stromlieferungen innerhalb der EU dauerhaft einen einheitlichen Netztarif zu etablieren („Briefmarke“). Die Nähe zum potentiellen Verbraucher muss aber bei der Standortwahl für neue Kraftwerke auch ökonomisch gewichtet werden, da die Transportkosten für Strom durchaus erheblich sind. Hierfür bedarf es eben solcher Standortsignale. Die Änderung dient somit auch dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes.

### 2.3 Engpassmanagement und neue Interkonnektoren

Die Einnahmen, die Netzbetreibern aus dem Engpassmanagement zufallen, unterliegen nach der Verordnung strengen Verwendungsbedingungen. Da hierdurch der Bau neuer, besonders risikobehafteter Interkonnektoren möglicherweise abgeschreckt würde, hatte das EP in erster Lesung vorgeschlagen, dass solche Interkonnektoren möglicherweise von den Bestimmungen des Artikels 6 ausgenommen werden könnten. Der Rat hat diese Möglichkeit jetzt ausgedehnt: Ausnahmen sollen auch für die Kapazitätserweiterung bereits bestehender Interkonnektoren möglich sein und sich, neben Artikel 6 der Verordnung, allgemein auf die Bestimmungen zur Regulierung des Netzzugangs erstrecken (Artikel 22 der Stromrichtlinie). Sicherlich ist darauf zu achten, dass diese Ausnahmeregelungen durch Ausdehnung nicht allzu missbrauchsanfällig werden. Jedoch erfolgt die Gewährung der Ausnahmen unter strengen Bedingungen: Sie unterliegt nicht nur einer Kontrolle durch die nationalen Regulierungsbehörden, sondern auch durch die Kommission, die zusammen mit einem Regelungsausschuss eine solche Ausnahmegewährung gegebenenfalls auch aufheben kann. Angesichts der dringenden Notwendigkeit, die Interkonnektorenkapazitäten erheblich auszudehnen, hält der Berichterstatter die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für akzeptabel. Sie ergänzt insofern übrigens auch die vom EP unterstützte Neuregelung der TEN-Mitfinanzierungen im Bereich Energie (Bericht Beysen).

### 2.4 Leitlinien und Komitologieverfahren (Artikel 8)

Das EP hatte sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, dass technische Details zum Ausgleichsfonds gemäß Artikel 3 sowie die schrittweise Harmonisierung der nationalen Netzentgelte in einem Komitologieverfahren behandelt werden. Über die Höhe der Ausgleichszahlungen aus dem Transitfond soll nun nicht mehr im Beratungs-, sondern im Regelungsverfahren entschieden werden.

Allerdings hatte das EP in erster Lesung zwei Änderungen vorgeschlagen, die in dieser Form nicht übernommen worden sind. Zum einen hat das EP gefordert, die Befugnisse des Regelungsausschusses zunächst auf vier Jahre zu begrenzen. Auf einer solchen „Sunset-Klausel“ sollte das Parlament immer dann bestehen, wenn auf ein an sich erforderliches Gesetzgebungsverfahren verzichtet wurde, um die Schaffung neuen Rechts zu beschleunigen; in solchen Fällen muss das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber die Möglichkeit haben, neu gesetztes Recht eventuell zurückzuholen. Die Leitlinien zur Verordnung sind dagegen nicht als gleichrangiges Recht, sondern als technische Ausfüllung der in der Verordnung enthaltenen Kriterien einzustufen, die unterhalb der Ebene der Gesetzgebung anzusiedeln ist. Die wesentlichen, auch für den Gesetzgeber relevanten Elemente sind dagegen inzwischen im Text des Artikels 4 selbst festgehalten, so dass das EP seine Rechte wahrgenommen hat. Daher kann dem einstimmigen Ratsbeschluss auch in diesem Punkt gefolgt werden.

Ebenso sollte dem Rat der Europäischen Regulierungsbehörden (CEER) eine formelle Rolle bei der Durchführung der Verordnung gegeben werden. Dieser ist zwar aus dem Verordnungstext selber nun wieder gestrichen worden, doch hat die Kommission in ihrer Begründung des geänderten Vorschlags erklärt, dass sie dieses Gremium nach dem Beispiel der Telekom-Gesetzgebung im Wege eines eigenen Kommissionsbeschlusses einsetzen will. Wenn die Bestimmungen zur Komitologie aus rechtssystematischen Gründen im Gesetzestext so bleiben sollen, wie zuletzt von Rat und Kommission beschlossen, so sollte das EP von der Kommission verlangen, die Zusage bezüglich der zukünftigen Rolle des CEER im Rahmen der Plenardebatte zu wiederholen. Dabei könnte auch die besondere Rolle des Verbandes der Übertragungsnetzbetreiber ETSO anerkannt werden, weil TSO weniger Marktteilnehmer sind, als vielmehr durch neutrale Netzführung das Funktionieren des Marktes ermöglichen sollen. Es sollte in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass diese Verordnung vor allem ein rechtlicher Rahmen für die weiteren Fortschritte ist, die im Rahmen des Florenz-Forums hoffentlich auch in Zukunft gemacht werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Bestimmungen des Artikel 8 hinreichende Festsetzungen auf EU-Ebene ermöglichen, um zu *einem* echten Binnenmarkt zu kommen.

## 2.5 Inkrafttreten

Das EP hatte hierzu gefordert, dass die Verordnung gleichzeitig mit der Richtlinie in Kraft treten sollte. Dies wird in dem jetzigen Text berücksichtigt.

## 3. Abschließende Empfehlung des Berichtstatters

Die Verordnung ist ein wichtiges Element im Hinblick auf die Vollendung des Strombinnenmarktes und ist in der jetzt vorliegenden Form im Kern anzunehmen. Neben einer kleineren Ergänzung im Anhang, die das Gewollte verdeutlichen soll, werden daher hier nur zwei Änderungen des Textes vorgeschlagen. Die eine betrifft die Rolle des Rates der Regulierungsbehörden (Änderungsantrag 1, siehe oben) und die andere den Fall grenzüberschreitender Regelzonen (Änderungsantrag 2).

Gleichwohl bleibt abzuwarten, ob die hier aufgestellten Regeln ausreichen, um einen europäischen Binnenmarkt zu verwirklichen. Die Kommission wird die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens wachsam begleiten und zum 1.1.2006 einen ausführlichen Erfahrungsbericht

vorlegen (Artikel 31 Absatz 3 der Stromrichtlinie). **Sollte sich hierbei das jetzige System, das zwar Regulierungselemente auf europäischer Ebene, aber keinen „europäischen Regulator“ vorsieht, als unzureichend erweisen, müsste auch die Einrichtung einer europäischen Behörde zur Regulierung des Strommarktes sowie, in letzter Konsequenz, eventuell auch eine eigentumsrechtliche Entbündelung der Netze, die immer noch technische Monopole darstellen, erwogen werden.**